

## **Übereinkommen**

**über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung  
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und  
über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

## **Agreement**

**Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval  
and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts**

## **Regelung Nr. 76**

**Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Schweinwerfer für Mopeds,  
die ein Abblendlicht und ein Fernlicht ausstrahlen**

Tag des In-Kraft-Tretens 1. Juli 1988

## **Regulation No. 76**

**Uniform provisions concerning the approval of headlamps for mopeds emitting  
a driving beam and a passing beam**

Date of entry into force: 1 July 1988

## Inhaltsverzeichnis

### Regelung

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Bestimmung des Begriffs „Typ“
- 3 Antrag
- 4 Aufschriften
- 5 Genehmigung
- 6 Allgemeine Vorschriften
- 7 Besondere Vorschriften
- 8 Vorschriften für farbige Abschlußscheiben und Filter
- 9 Übereinstimmung der Produktion
- 10 Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
- 11 Änderungen des Scheinwerfertyps und Erweiterung der Genehmigung
- 12 Endgültige Einstellung der Produktion
- 13 Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden

---

\* Entsprechend dem Protokoll vom 13. November 1992 über die Besprechung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Herstellung einer einheitlichen deutschsprachigen Übersetzung.

**Anhänge**

- Anhang 1 - Mitteilung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Erweiterung oder den Entzug einer Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion) für einen Scheinwerfertyp nach der Regelung Nr. 76
  
- Anhang 2 - Muster des Genehmigungszeichens
  
- Anhang 3 - Photometrische Prüfungen

## **1 Anwendungsbereich**

Diese Regelung gilt für die Genehmigung der Scheinwerfer, die unter Verwendung von Glühlampen, die ein Fernlicht und ein Abblendlicht erzeugen, zur Anbringung an Mopeds<sup>1)</sup> und diesen gleichgestellten Fahrzeugen bestimmt sind.

## **2 Bestimmung des Begriffs „Typ“**

Scheinwerfer verschiedener Typen sind Scheinwerfer, die untereinander wesentliche Unterschiede aufweisen; diese Unterschiede können insbesondere sein:

- 2.1 die Fabrik- oder Handelsmarke;
- 2.2 die Eigenschaften des optischen Systems;
- 2.3 das Hinzufügen oder das Weglassen von Bauteilen, die die optische Wirkung durch Reflexion, Brechung oder Absorption verändern können.
- 2.4 Eine Änderung der Farbe des von Scheinwerfern ausgestrahlten Lichts stellt keine Änderung des Scheinwerfertyps dar, wenn sich die anderen Eigenschaften des Scheinwerfers nicht verändern.

## **3 Antrag**

- 3.1 Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder von seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

---

<sup>1)</sup> Gemäß der Definition im Wiener Straßenverkehrsabkommen von 1968, Kapitel 1, Artikel 1 (m).

3.2 Jedem Antrag sind beizufügen:

3.2.1 Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die genügend Einzelheiten enthalten, um die Feststellung des Typs zu ermöglichen. Die Zeichnungen müssen die für das Genehmigungszeichen vorgesehene Stelle zeigen und eine Ansicht des Scheinwerfers von vorn und im Querschnitt, mit schematischer Angabe der Riffelung der Abschlußscheibe;

3.2.2 eine kurze technische Beschreibung, die insbesondere die Kategorie(n) der vorgesehenen Glühlampe wiedergibt (siehe Absatz 5 des Anhangs 3 zu dieser Regelung);

3.2.3 zwei Muster mit farblosen Abschlußscheiben<sup>2)</sup>.

#### **4 Aufschriften**

4.1 Die für die Erteilung einer Genehmigung eingereichten Scheinwerfer müssen deutlich lesbar und dauerhaft die folgenden Aufschriften tragen:

4.1.1 Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers;

4.1.2 Angabe der Kategorie der vorgesehenen Glühlampe.

4.2 Außerdem muß auf der Abschlußscheibe und auf dem Scheinwerferkörper (wobei der Reflektor als Scheinwerferkörper angesehen wird)<sup>3)</sup> ein genügend großer Platz für das Genehmigungszeichen vorhanden sein; diese Stellen sind auf den Zeichen nach 3.1 anzugeben.

---

<sup>2)</sup> Ist die Herstellung von Scheinwerfern mit farbigen Abschlußscheiben vorgesehen, so sind zusätzlich nur für die Kontrolle der Farbe zwei Muster mit farbigen Abschlußscheiben einzureichen.

<sup>3)</sup> Sind Abschlußscheibe und Scheinwerferkörper unlösbar miteinander verbunden (wobei der Reflektor als Scheinwerferkörper angesehen wird), so genügt eine Stelle auf der Abschlußscheibe allein.

## **5 Genehmigung**

- 5.1 Entsprechen die nach 3. eingereichten zwei Muster eines Scheinwerfertyps den Vorschriften dieser Regelung, so ist die Genehmigung zu erteilen.
- 5.2 Jede Genehmigung umfaßt die Zuteilung einer Genehmigungsnummer. Die beiden ersten Ziffern (gegenwärtig 00 für die Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung) geben die entsprechende Änderungsserie mit den neuesten, wichtigsten technischen Änderungen an, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer nicht mehr einem anderen Typ eines Scheinwerfers zuteilen.
- 5.3 Die Erteilung oder die Erweiterung oder der Entzug einer Genehmigung für einen Scheinwerfertyp ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, in einem Mitteilungsblatt nach Anhang 1 dieser Regelung mitzuteilen.
- 5.4 Auf jedem Scheinwerfer, der einem nach dieser Regelung genehmigten Typ entspricht, ist an den Stellen nach 4.2 zusätzlich zu den Aufschriften nach 4.1 anzubringen:
- 5.4.1 ein internationales Genehmigungszeichen<sup>4)</sup> bestehend aus:

---

<sup>4)</sup> Haben unterschiedliche Scheinwerfertypen die gleiche Abschlußscheibe oder den gleichen Reflektor, so dürfen diese die verschiedenen Genehmigungszeichen dieser Scheinwerfertypen tragen, vorausgesetzt, die Genehmigungsnummer für den speziellen, eingereichten Typ kann eindeutig festgestellt werden.

- 5.4.1.1 einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat<sup>5)</sup>
- 5.4.1.2 dem Buchstaben R, einer Nummer für die Regelung und einer Genehmigungsnummer.
- 5.5 Die Aufschriften nach 5.4 müssen deutlich lesbar und dauerhaft sein.
- 5.6 Anhang 2 zeigt ein Muster des Genehmigungszeichens.

## **6 Allgemeine Vorschriften**

- 6.1 Jedes Muster muß den Vorschriften nach Absatz 7 genügen.
- 6.2 Die Scheinwerfer müssen so beschaffen sein, daß sie bei üblicher Verwendung trotz der dabei möglicherweise auftretenden Erschütterungen die in dieser Regelung vorgeschriebenen Eigenschaften behalten und ihr richtiges Arbeiten sichergestellt bleibt.
- 6.3 Die Teile, die für die Befestigung der Glühlampe am Reflektor bestimmt sind, müssen so gebaut sein, daß die Glühlampe auch bei Dunkelheit mit Sicherheit nur in der richtigen Lage eingesetzt werden kann.

---

<sup>5)</sup> 1 für die Bundesrepublik Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 5 für Schweden, 6 für Belgien, 7 für Ungarn, 8 für die Tschechoslowakei, 9 für Spanien, 10 für Jugoslawien, 11 für das Vereinigte Königreich, 12 für Österreich, 13 für Luxemburg, 14 für die Schweiz, 15-, 16 für Norwegen, 17 für Finnland, 18 für Dänemark, 19 für Rumänien, 20 für Polen und 21 für Portugal. Die folgenden Zahlen werden den Ländern, die dem „Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung“ beigetreten sind, nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ratifikation oder ihres Beitritts zugeteilt, und die so zugeteilten Zahlen werden den Vertragsparteien des Übereinkommens vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt.

## **7 Besondere Vorschriften**

7.1 Die richtige Lage der Abschlußscheibe in bezug auf das optische System muß eindeutig gekennzeichnet und gegen Verdrehung bei betriebsbedingter Benutzung gesichert sein.

7.2 Zur Messung der vom Scheinwerfer erzeugten Beleuchtungsstärke ist ein Meßschirm nach Anhang 3 dieser Regelung und eine Prüflampe mit glattem und farblosem Kolben nach Regelung Nr. 37 zu verwenden.

Die Prüflampe ist auf den entsprechenden, in Regelung Nr. 37 vorgeschriebenen Bezugslichtstrom einzustellen.

7.3 Das Lichtbündel des Abblendlichts muß eine so deutliche Hell-Dunkel-Grenze aufweisen, daß mit deren Hilfe eine gute Einstellung möglich ist. Die Hell-Dunkel-Grenze muß über eine horizontale Breite von mindestens  $\pm 900$  mm, gemessen in einer Entfernung von 10 m, so gerade und horizontal wie möglich verlaufen. Werden die Scheinwerfer nach Anhang 3 eingestellt, so müssen sie die darin enthaltenen Vorschriften erfüllen.

7.4 Das Bild des Lichtbündels darf keine seitlichen Unregelmäßigkeiten aufweisen, die eine gute Sicht beeinträchtigen.

7.5 Die Beleuchtungsstärke auf dem Schirm nach 7.2 ist mit einem Fotoempfänger zu messen, dessen wirksame Oberfläche innerhalb eines Quadrats von 65 mm Seitenlänge liegt.

## **8 Vorschriften für farbige Abschlußscheiben und Filter**

8.1 Die Genehmigung kann für Scheinwerfer erteilt werden, die mit einer Glühlampe weißes oder selektivgelbes Licht ausstrahlen. Die Farbmerkmale müssen, ausgedrückt in den CIE-Farbwertanteilen, für gelbe Abschlußscheiben oder Filter innerhalb folgender Grenzen liegen:

Selektivgelber Filter (Schirm oder Abschlußscheibe)

Grenze gegen Rot  $y \geq 0,138 + 0,58 x$

Grenze gegen Grün  $y \leq 1,29 x - 0,1$

Grenze gegen Weiß  $y \geq -x + 0,966$

Grenze gegen den  
Spektralfarbenzug  $y \leq -x + 0,992$

was auch wie folgt ausgedrückt werden kann:

Farbtongleiche Wellenlänge 575 nm - 585 nm

Spektraler Farbanteil 0,90 - 0,98

Der Transmissionsgrad muß  $\geq 0,78$  sein.

Der Transmissionsgrad wird mit einer Lichtquelle der Farbtemperatur 2856 K bestimmt [entsprechend Normlichtart A der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE)].

8.2 Der Filter muß Bestandteil des Scheinwerfers und mit diesem so verbunden sein, daß der Benutzer ihn mit normalen Mitteln weder unabsichtlich noch absichtlich entfernen kann.

8.3 Bemerkung zur Farbe

Jede Genehmigung nach dieser Regelung wird nach 8.1 für einen Scheinwerfertyp erteilt, der entweder weißes oder selektivgelbes Licht aussendet; Artikel 3 des Übereinkommens, zu dem diese Regelung eine Anlage ist, hindert die Vertragsparteien nicht daran, an den von ihnen zugelassenen Fahrzeugen Scheinwerfer zu verbieten die weißes oder selektivgelbes Licht ausstrahlen.

## **9 Übereinstimmung der Produktion**

Jeder Scheinwerfer, der ein Genehmigungszeichen nach dieser Regelung trägt, muß dem genehmigten Typ entsprechen und die fotometrischen Vorschriften dieser Regelung erfüllen.

Ungeachtet dessen müssen bei einer wahllos aus der Serie entnommenen Stichprobe die mit einer Prüflampe nach 7.2 gemessenen Lichtstärken mindestens 80 % der Mindestwerte und dürfen höchstens 120 % der Höchstwerte nach Anhang 3 betragen.

## **10 Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion**

- 10.1 Die für einen Scheinwerfertyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann entzogen werden, wenn die vorstehenden Vorschriften nicht eingehalten sind oder wenn ein Scheinwerfer, der das Genehmigungszeichen trägt, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmt.
- 10.2 Entzieht eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung, so hat sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einer Abschrift des Mitteilungsblattes für die Genehmigung nach Anhang 1 dieser Regelung zu unterrichten.

## **11 Änderungen des Scheinwerfertyps und Erweiterung der Genehmigung**

- 11.1 Jede Änderung des Scheinwerfertyps ist der Behörde mitzuteilen, die die Genehmigung erteilt hat. Die Behörde kann dann
- 11.1.1 entweder die Auffassung vertreten, daß von den vorgenommenen Änderungen keine nennenswert nachteilige Wirkung ausgeht und der Scheinwerfer auf jeden Fall noch den Vorschriften genügt;
- 11.1.2 oder ein neues Gutachten des Technischen Dienstes anfordern, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt.
- 11.2 Die Bestätigung oder die Versagung der Genehmigung mit Angabe der Änderungen ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, nach dem Verfahren gemäß 5.3 mitzuteilen.
- 11.3 Die die Erweiterung der Genehmigung erteilende zuständige Behörde muß einer jeden solchen Erweiterung eine fortlaufende Nummer zuteilen und die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt nach Anhang 1 dieser Regelung unterrichten.

## **12 Endgültige Einstellung der Produktion**

Stellt der Inhaber einer Genehmigung die Produktion eines nach dieser Regelung genehmigten Scheinwerfers endgültig ein, so hat er hierüber die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zu verständigen. Die Behörde hat ihrerseits die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einer Abschrift des Mitteilungsblattes für die Genehmigung nach Anhang 1 dieser Regelung zu unterrichten.

**13 Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigungen durchführen, und der Behörden**

Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, teilen dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die für die Durchführung der Genehmigungsprüfungen verantwortlich sind, und der Behörden mit, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter für die Erteilung, die Erweiterung, die Versagung oder den Entzug einer Genehmigung zu übersenden sind.

**Anhang 1**

[Größtes Format: A4 (210 mm x 297 mm)]



1)
----

**Mitteilung**

über die Genehmigung (oder die Erweiterung oder die Versagung oder den Entzug einer Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion)<sup>2)</sup> für einen Scheinwerfertyp nach der Regelung Nr. 76

Nummer der Genehmigung .....Nummer der Erweiterung .....

- 1 Scheinwerfertyp .....
- 2 Scheinwerfer ergibt mit farbloser Glühlampe:  
weißes Licht/selektivgelbes Licht<sup>2)</sup> .....
- 3 Fabrik- oder Handelsmarke .....
- 4 Name und Anschrift des Herstellers .....
- 5 Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers .....
- .....
- 6 Eingereicht zur Genehmigung am .....
- 7 Technischer Dienst .....
- 8 Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes .....
- 9 Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes .....
- 10 Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/entzogen<sup>2)</sup> .....
- 11 Ort .....
- 12 Datum .....
- 13 Unterschrift .....
- 14 Die beigefügte Zeichnung Nr. ...., die die Nummer der Genehmigung trägt, zeigt den Scheinwerfer.

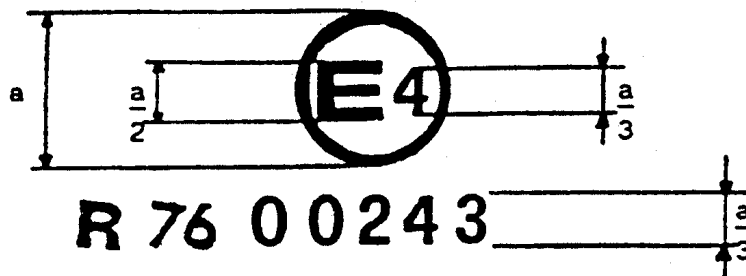
---

1) Bezeichnung der Behörde

2) Nichtzutreffendes streichen.

## Anhang 2

## Muster des Genehmigungszeichens


 $a \geq 5 \text{ mm}$ 

Der Scheinwerfer mit dem obigen Genehmigungszeichen ist in den Niederlanden (E4) nach der Regelung Nr. 76 unter der Nummer 00243 genehmigt worden. Die ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummer geben an, daß die Genehmigung nach den Vorschriften der Regelung Nr. 76 in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt wurde.

## Anmerkung:

Die Genehmigungsnummer ist in der Nähe des Kreises entweder über, unter, links oder rechts von dem Buchstaben „E“ anzuordnen. Die Ziffern der Genehmigungsnummer sind auf dieselbe Seite des Buchstabens „E“ und in derselben Richtung zu setzen. Die Verwendung römischer Zahlen für Genehmigungsnummern zu vermeiden, um Verwechslungen mit anderen Zeichen auszuschließen.

### Anhang 3

#### Photometrische Prüfungen

- 1 Für die Messungen ist der Meßschirm in einer Entfernung von 10 m vor dem Scheinwerfer und rechtwinklig zu der Linie, die den Leuchtkörper für das Fernlicht mit dem Punkt HV verbindet, aufzustellen; die Linie H-H muß horizontal verlaufen.
  
- 2 Vorschriften für das Abblendlicht
  - 2.1 Seitlich ist der Scheinwerfer so auszurichten, daß die Lichtverteilung so symmetrisch wie möglich zur Linie V-V erfolgt.
  - 2.2 Vertikal ist der Scheinwerfer so auszurichten, daß die Hell-Dunkel-Grenze 100 mm unter der Linie H-H liegt.
  - 2.3 Ist der Scheinwerfer nach 2.1 und 2.2 eingestellt, muß die Beleuchtungsstärke die folgenden Werte erreichen:
    - 2.3.1 auf der Linie H-H und darüber: höchstens 2 Lux;
    - 2.3.2 auf einer Linie 300 mm unterhalb der Linie H-H und über eine Breite von 900 mm beiderseits der Vertikalen V-V: mindestens 8 Lux;
    - 2.3.3 auf einer Linie 600 mm unterhalb der Linie H-H und über eine Breite von 900 mm beiderseits der Vertikalen V-V: mindestens 4 Lux.

### 3 Vorschriften für das Fernlicht

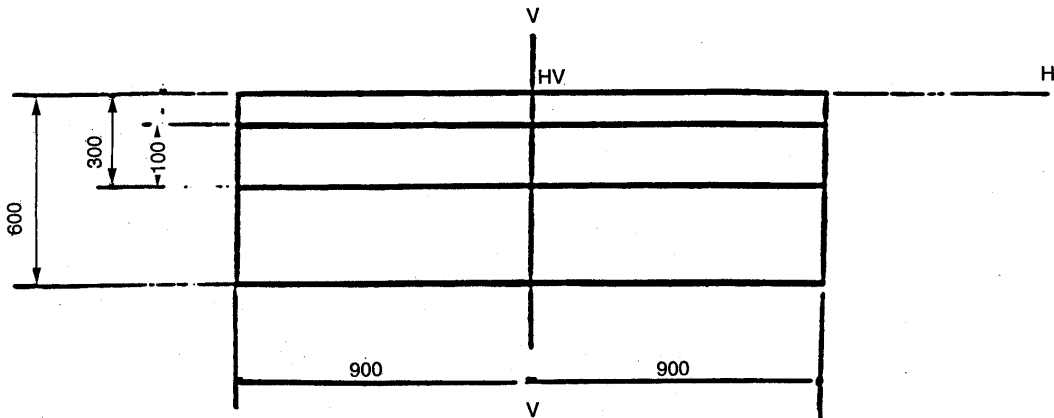
3.1 Ist der Scheinwerfer nach 2.1 und 2.2 eingestellt, so muß er den folgenden Bedingungen für das Fernlicht entsprechen:

3.1.1 Der Schnittpunkt (HV) der Linie H-H und der Linie V-V muß sich innerhalb der Isoluxkurve für 80% der maximalen Beleuchtungsstärke befinden.

3.1.2 Die maximale Beleuchtungsstärke  $E_{\max}$  des Fernlichts muß mindestens 50 Lux betragen.

3.1.3 Ausgehend von Punkt HV darf die Beleuchtungsstärke des Fernlichts horizontal nach rechts und nach links bis zu einem Abstand von 0,90 m nicht kleiner als  $E_{\max}/4$  sein.

### 4 Meßschirm



(Abmessungen in mm bei 10 m Entfernung)

5 Glühlampen mit zwei Leuchtkörpern (Zweifadenlampen) der Kategorie S4 für Mopeds sollten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Regelung Nr. 37 (Datenblätter S4/1 und S4/2) benutzt werden.

## **Übereinkommen**

**über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung  
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über  
die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

## **Agreement**

**Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval  
and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts**

### **Regelung Nr. 76**

#### **Berichtigung 1**

**Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer  
für Mopeds, die ein Abblendlicht und ein Fernlicht ausstrahlen**

Berichtigung 1 vom 16. Juni 1992

### **Regulation No. 76**

#### **Corrigendum 1**

**Uniform provisions concerning the approval of headlamps for mopeds  
emitting a driving beam and a passing beam**

Corrigendum 1, dated 16 June 1992

Absatz 5.4.1.1, die diesen Absatz betreffende Fußnote muss lauten:

„<sup>5)</sup> 1 für .... 15 (-) ... 22 für die Russische Föderation. Die folgenden ...“

Absatz 7.2 die Wörter „nach Regelung Nr. 37“ muss lauten „nach der Kategorie S4 der Regelung Nr. 37.“

---

## **Übereinkommen**

**über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden \***

### **Agreement**

**Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions for wheeled Vehicles, Equipment and Parts which can be Fitted and/or be used on wheeled vehicles and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals Granted on the Basis of these Prescriptions \***

### **Regelung Nr. 76**

#### **Änderung 1**

**Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Schweinwerfer für Mopeds, die ein Abblendlicht und ein Fernlicht ausstrahlen**

Änderungsserie 01\*\* – Tag des In-Kraft-Tretens: 12. September 2001

### **Regulation No. 76**

#### **Amendment 1**

**Uniform provisions concerning the approval of headlamps for mopeds emitting a driving beam and a passing beam**

01 series of amendments - Date of entry into force: 12 September 2001

---

\* Früherer Titel des Übereinkommens:  
Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958

\* Former title of the Agreement:  
Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958

\*\* Keine erforderlichen Änderungen bei der Genehmigungsnummer (TRANS/WP.29/815, para.82).

Absatz 5.4.1.1, Fußnote 5) muss lauten:

„<sup>5)</sup> 1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 5 für Schweden, 6 für Belgien, 7 für Ungarn, 8 für die Tschechische Republik, 9 für Spanien, 10 für Serbien und Montenegro, 11 für das Vereinigte Königreich, 12 für Österreich, 13 für Luxemburg, 14 für die Schweiz, 15 (-), 16 für Norwegen, 17 für Finnland, 18 für Dänemark, 19 für Rumänien, 20 für Polen, 21 für Portugal, 22 für die Russische Föderation, 23 für Griechenland, 24 für Irland, 25 für Kroatien, 26 für Slowenien, 27 für die Slowakei, 28 für Weißrussland, 29 für Estland, 30 (-), 31 für Bosnien und Herzegowina, 32 für Lettland, 33 (-), 34 für Bulgarien, 35 - 36 (-), 37 für die Türkei, 38 - 39 (-), 40 für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, 41 (-), 42 für die Europäische Gemeinschaft (Genehmigungen werden von ihren Mitgliedstaaten unter Verwendung ihres jeweiligen ECE-Zeichens erteilt), 43 für Japan, 44 (-), 45 für Australien, 46 für die Ukraine und 47 für Südafrika. Die folgenden Zahlen werden den anderen Ländern, die dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, beigetreten sind, nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ratifikation oder ihres Beitritts zugeteilt, und die so zugeteilten Zahlen werden den Vertragsparteien des Übereinkommens vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt.

---

\* Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgestimmte deutschsprachige Übersetzung.

Die neuen Absätze 14 bis 14.7 sind einzufügen:

„14 Übergangsvorschriften

- 14.1 Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem offiziellen Datum des In-Kraft-Tretens der Regelung Nr. 113 dürfen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, keine ECE-Genehmigungen mehr nach dieser Regelung erteilen.
- 14.2 Die Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen Erweiterungen der Genehmigung nach der Änderungsserie 01 oder der Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung nicht verweigern.
- 14.3 Genehmigungen, die nach dieser Regelung vor dem Datum des In-Kraft-Tretens der Regelung Nr. 113 erteilt wurden, und alle Erweiterungen dieser Genehmigungen, einschließlich jener, die nach der ursprünglichen Fassung dieser Regelung später erteilt wurden, bleiben für unbestimmte Zeit gültig.
- 14.4 Die Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen weiterhin Genehmigungen für Scheinwerfer auf der Grundlage der Änderungsserie 01 oder der ursprünglichen Fassung dieser Regelung erteilen, vorausgesetzt, dass die Scheinwerfer als Ersatz zum Einbau bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen bestimmt sind.
- 14.5 Ab dem offiziellen Datum des In-Kraft-Tretens der Regelung Nr. 113 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, den Anbau eines Scheinwerfers, der nach der Regelung Nr. 113 genehmigt wurde, an neuen Fahrzeugtypen untersagen.

- 14.6 Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen weiterhin den Anbau eines Scheinwerfers, der nach dieser Regelung genehmigt wurde, an einem Fahrzeugtyp oder an einem Fahrzeug erlauben.
- 14.7 Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen weiterhin den Anbau oder die Verwendung eines Scheinwerfers, der nach dieser Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung genehmigt wurde, an einem im Verkehr befindlichen Fahrzeug erlauben, vorausgesetzt, dass der Scheinwerfer als Ersatzteil vorgesehen ist.“
-